

**BETRIEBSSATZUNG für den Eigenbetrieb "Verbandsgemeindewerk
Abwasserbeseitigung" Maxdorf vom 09.01.1987 in der Fassung der 2.
Änderungssatzung vom 26.11.2008**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen/Rh. vom 30.12.1986 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Schmutz- und Regenwasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerk Abwasserbeseitigung Maxdorf".

§ 3 Stammkapital

Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000,-- €.

§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze für privatrechtliche Entgelte,

8. die mittel- und langfristigen Planungen,
9. die Genehmigung von Geschäften nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bedarf der Zustimmung des Verbandsgemeinderates,
10. der Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit nicht nach § 9 der Bürgermeister, der Kassenverwalter oder der Werksausschuss zuständig ist,
11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde ist auch Werksausschuss.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlichrechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
 3. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 4. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 1.500,00 € nicht übersteigt,
- (3) Für die technische Erfüllung der Aufgaben bedient sich die Werkleitung der Bauabteilung der Verbandsgemeinde.
- (4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 5 zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Aus dem Kreis der Bediensteten der Verbandsgemeinde wird vom Bürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter dessen Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Dieser vertritt den Werkleiter im Verhinderungsfalle; er ist nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die für die Verbandsgemeinde Maxdorf erlassenen Zuständigkeitsregelungen entsprechend.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 11 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs.2 Nr. 4 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Jahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13 Jahresabschluss

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Soweit der Jahresabschluss zu prüfen ist, hat diese Prüfung der Vorlage voranzugehen.

(2) Der Jahresabschluss ist vom Verbandsgemeinderat festzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.